

eindeutig ist, sondern mehrere Routen zurückgegeben werden, welche den optimalen Weg mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit repräsentieren.

Für die Analyse der erwähnten Aspekte wurde eine Monte Carlo Simulation auf Basis eines Kürzeste-Wege-Algorithmus implementiert. Bei dieser Simulation, welche zu den quantitativen Analysemethoden zu zählen ist, wird der zugrundeliegende Prozess mehrere tausend Mal ausgeführt. Das Ergebnis der Simulation in dieser Arbeit ist ein Routenbündel, das aus tausenden von "optimalen" Wegen für eine bestimmte Quell-Ziel Relation besteht, wobei die Reisegeschwindigkeiten

für jede Iteration der Routenberechnung neu und zufällig gewählt werden. Dieses Routenbündel zeigt die räumliche Verteilung der zurückgegebenen Routenergebnisse.

Des Weiteren wurde im Rahmen dieser Arbeit ein Prozess entwickelt, der es ermöglicht Repräsentanten aus diesem Routenbündel zu extrahieren, die somit unterschiedliche Routenalternativen darstellen. Außerdem werden mehrere Indikatoren präsentiert, die eine Bewertung der räumlichen Verteilung sowohl von den extrahierten Routenvarianten als auch vom gesamten Routenbündel ermöglichen und die Ergebnisse somit vergleichbar machen.

Recht und Gesetz

Zusammengestellt und bearbeitet von Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.iur. Christoph Twaroch

Leitungsdienstbarkeit; § 15 LiegTeilG, § 60 WRG

§ 60 Abs 3 WRG ist eine gesetzliche Sonderregelung, die den Bestimmungen über die Abschreibung eines Teilstücks im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG vorgeht. Die in § 60 Abs 1 WRG genannten Zwangsrechte binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft, ohne dass es einer Einverleibung des Zwangsrechts oder einer Ersitzung des Rechts durch den Wasserberechtigten bedürfte. Das wasserbehördliche Zwangsrecht ist auch nicht dadurch erloschen, dass diese Teilfläche im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG zugeschrieben wurde.

(OGH 14. März 2013, 1 Ob 44/13x)

Sachverhalt:

Auf einem näher bezeichneten Grundstück des Klägers befindet sich eine in der ersten Hälfte der 1970er Jahre errichtete Transportwasserleitung. Mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt und zugleich die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, darunter auch die Rechtsvorgänger im Eigentum des Liegenschaftsteils des Klägers, durch den die Transportwasserleitung führt, verpflichtet, die Errichtung und den Bestand der Wasserleitung zu dulden.

Ein Teilbereich wurde im Zuge einer Straßenverlegung gemäß §§ 15 ff LiegTeilG einem Grundstück der Rechtsvorgängerin des Klägers zugeschrieben. 1997 kaufte der Kläger dieses Grundstück. Auf das Bestehen der Transportwasserleitung wurde weder im Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG noch im Kaufvertrag Bezug genommen.

Der Kläger beehrte die Feststellung, dass keine Dienstbarkeit der Transportwasserleitung über sein Grundstück zu Gunsten der Beklagten bestehe, und stellte die weiteren Begehren, die Beklagte sei schuldig, ab sofort jegliche Anmaßungs- und Ausübungshandlung in Bezug auf diese Dienstbarkeit zu unterlassen und die bestehende Wasserleitung zu entfernen.

Die Vorinstanzen wiesen die Klagen ab.

Aus der Begründung:

Es entspricht bisheriger Rechtsprechung, dass bei der Verbücherung von Eigentumsänderungen im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG idF vor der Grundbuchs-Novelle 2008 die Mitübertragung bücherlicher Lasten, insbesondere auch von Dienstbarkeiten, ausgeschlossen ist. Mit der Neuregelung des vereinfachten Verfahrens zur Verbücherung bestimmter Anlagen durch die Grundbuchs-Novelle 2008 wurde die Möglichkeit der Mitübertragung von Lasten im vereinfachten Verbücherungsverfahren geschaffen. Insbesondere bei Leitungsdienstbarkeiten wird nicht

nur die Möglichkeit, sondern meist auch das Bedürfnis gegeben sein, dass solche Dienstbarkeiten nach der Errichtung und Verbücherung der Anlage weiterbestehen. Dem wird nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass die Mitübertragung von Dienstbarkeiten gegebenenfalls zu beantragen (§ 16 LiegTeilG) und zu bewilligen (§ 18 LiegTeilG) ist.

Für Zwangsrechte nach § 60 Abs 1 lit c WRG – wie hier die von der Wasserrechtsbehörde zugunsten der Rechtsvorgängerin der Beklagten begründete Dienstbarkeit der Transportwasserleitung – besteht aber gemäß § 60 Abs 3 WRG eine gesetzliche Sonderregelung, die den Bestimmungen über die Abschreibung eines Teilstücks im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG vorgeht.

Mit Bescheid aus 1974 wurde im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Transportwasserleitung auf dem nunmehrigen Grundstück des Klägers zu Gunsten der Rechtsvorgängerin der Beklagten begründet. Bei diesem Bescheid, mit dem ein Zwangsrecht im Sinn des § 60 Abs 3 WRG begründet wurde, handelt es sich um einen konstitutiven Akt. Dieses Zwangsrecht bindet den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft, ohne dass es einer Einverleibung des Zwangsrechts oder einer Ersitzung des Rechts durch den Wasserberechtigten bedürfte. Zwangsrechtsbescheide haben dingliche Wirkung; das heißt, sie binden auch die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Bescheidadressaten. Ob diese vom Zwangsrechtsbescheid bzw vom Bestand des Zwangsrechts Kenntnis haben oder nicht, ist dabei ohne Belang. Zwangsrechte können im Grundbuch eingetragen werden; dies ordnet das WRG im vorliegenden Zusammenhang allerdings nicht zwingend an. Aus § 60 Abs 3 zweiter Satz WRG folgt demnach, dass die dort genannten Zwangsrechte – wie hier die Dienstbarkeit der Transportwasserleitung – den Kläger als Eigentümer der belasteten Liegenschaft binden, unabhängig davon, dass seiner Rechtsvorgängerin diese Teilfläche im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG zugeschrieben wurde. Das wasserbehördliche Zwangsrecht ist dadurch – wie die Vorinstanzen zutreffend erkannten – nicht erloschen.

Diese Beurteilung gilt unabhängig davon, ob das Zwangsrecht im Sinn des § 60 Abs 1 lit c iVm § 63 WRG im Grundbuch einverleibt ist oder nicht, weil die gesetzlich angeordnete Bindung nach § 60 Abs 3 zweiter Satz WRG den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft trifft.

Realteilung; § 830 ABGB, § 351 Exekutionsordnung

Das exekutive Teilungsverfahren ist dreistufig. Die Geltendmachung des Aufhebungsanspruchs durch Teilungsklage bildet die erste Stufe. Um die Rechtsbeziehung der Teilhaber vollständig zu beenden, ist es

erforderlich, dass zu dieser ersten Stufe die richterliche Rechtsgestaltung durch Teilungsurteil als zweite Stufe und schließlich der Vollzug als dritte Stufe hinzutritt. Der Vollzug der Teilung von Liegenschaften erfordert einen Teilungsplan.

(OGH 16. April 2013, 3 Ob 8/13t)

Sachverhalt:

Mit Urteil des Bezirksgerichts Neunkirchen wurde die Gemeinschaft des Eigentums durch körperliche Teilung dergestalt aufgehoben, dass die in der einen integrierten Bestandteil des Urteilsspruchs bildende Planskizze rosa umrandete und schraffiert dargestellte Teilfläche vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ **** GB **** abgeschrieben und unter Einverleibung des alleinigen Eigentumsrechts der Beklagten einem neu zu eröffnenden Grundbuchkörper zugeschrieben wird.

Die Liegenschaft weist eine Grundfläche von insgesamt 10.139 m² auf und besteht aus mehreren landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Die Kläger des Titelverfahrens als betreibende Parteien beantragten beim Erstgericht gemäß § 351 Abs 1 EO die Ausführung der durch das vollstreckbare Urteil des Bezirksgerichts angeordneten körperlichen Teilung der Liegenschaft.

Aus der Begründung:

Bei einer Klage auf Aufhebung der Miteigentums-gemeinschaft gemäß § 830 ABGB handelt es sich um eine sogenannte unvollkommene Rechtsgestaltungsklage, bei der der Eintritt der Gestaltungswirkung – Aufhebung des Miteigentums – zwar unmittelbar an das Urteil geknüpft ist, es aber zur vollen Verwirklichung der neuen Rechtslage noch der Zwangsvollstreckung gemäß § 351 EO bedarf.

Das Teilungsverfahren ist demnach dreistufig. Die Geltendmachung des Aufhebungsanspruchs durch Teilungsklage bildet die erste Stufe. Um die Rechtsbeziehung der Teilhaber vollständig zu beenden, ist es erforderlich, dass zu dieser ersten Stufe die richterliche Rechtsgestaltung durch Teilungsurteil als zweite Stufe und schließlich der Vollzug als dritte Stufe hinzutritt. Erst der Vollzug der Teilung hat das endgültige Erlöschen des gesetzlichen Schuldverhältnisses zur Folge.

Das rechtsgestaltende, auf körperliche Teilung lautende Teilungsurteil kann, muss aber die näheren Bestimmungen über die Teilung nicht enthalten. Enthält der Exekutionstitel keine näheren Bestimmungen über die Teilung, ist in dem auf das Teilungsverfahren folgenden Exekutionsverfahren nach § 351 Abs 1 EO die nähere Art der Teilung mit den Parteien kontradiktorisch zu verhandeln.

Die Exekution nach § 350 EO erfordert jedoch einen Titel, der dem betreibenden Gläubiger den Anspruch auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechts vermittelt. Es genügt eine Verpflichtung zur Einwilligung in die Vornahme der bürgerlichen Eintragung gleichwertige Leistungspflicht, deren wesentlicher Inhalt eindeutig bestimmt sein muss.

Im Anfall fehlt es für eine Exekutionsführung nach § 350 EO bereits am Vorliegen eines Teilungsplans iSd § 74 Abs 1 GBG, der den Erfordernissen des LiegTeilG entspricht. Diese Voraussetzungen sind jedenfalls durch die dem Teilungsurteil angeschlossene Kopie einer Planskizze nicht erfüllt.

Es ist daher dem nach Ergehen der Exekutionsbewilligung nach § 351 EO nachfolgenden kontradiktorischen, vor dem Exekutionsgericht durchzuführenden Verfahren vorbehalten, die Voraussetzungen für die Erzielung eines verbücherungsfähigen Realteilungsergebnisses, hier insbesondere durch Erstellung eines Teilungsplans durch einen Zivilgeometer, zu veranlassen.

Räumlich beschränkte Dienstbarkeit; LiegTeilG §§ 3 u 12

Eine lastenfreie Abschreibung ohne Zustimmung des Dienstbarkeitsberechtigten ist nur zulässig, wenn feststeht, dass sich die Dienstbarkeit nicht länger auch auf das abzuschreibende Trennstück erstreckt.

Gegen den Willen des Eigentümers des herrschenden Grundstücks kann die lastenfreie Abschreibung im Grundbuchverfahren nur erfolgen, wenn die räumliche Beschränkung im Grundbuch eingetragen ist und durch Urkunden, die den Anforderungen des § 74 Abs 1 GBG entsprechen, eindeutig nachgewiesen wird, dass sich die Dienstbarkeit auf das abzuschreibende Trennstück nicht bezieht.

(OGH 28. August 2013, 5 Ob 39/13s)

Sachverhalt:

Die Antragsteller begehrten mit ihrem verfahrenseinleitenden Grundbuchsgesuch aufgrund näher bezeichneter Urkunden ohne Vorlage einer Zustimmungserklärung (Freilassungserklärung) des Einschreiters ob der EZ 181 die Teilung des Grst-Nr 521 in sich selbst und das Trennstück Nr. 1 sowie die Abschreibung des Trennstückes Nr. 1 aus dem Gutsbestand der EZ 181 ... (nur) unter Mitübertragung der Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung (CLNr. 1a) und die Zuschreibung des Trennstückes Nr. 1 zum Gst 519 inneliegend in der EZ 417.

Ob dieser Liegenschaft ist

sub C-LNR 1a die „DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung ...“ und

sub C-LNR 2a die „DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrrechtes gem. Vertrag 1984-08-09 über Gst 521 für ... Gst 520/1 (EZ 7)“ einverleibt.

Die schraffierte Fläche laut Lageplan zum Dienstbarkeitsvertrag vom 9. 8. 1984 erstreckt sich auch auf den Bereich des Trennstückes Nr. 1.

Der Einschreiter ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 7 bestehend aus dem Gst-Nr 520/1.

Das Erstgericht bewilligte das Grundbuchgesuch mit Beschluss vom 21. 9. 2010 antragsgemäß. Eine

Zustellung des Bewilligungsbeschlusses an den Einschreiter unterblieb.

Aus der Begründung:

§ 38 Satz 1 AußStrG enthält eine allgemeine Regelung dahin, dass Beschlüsse schriftlich auszufertigen und allen aktenkundigen Parteien zuzustellen sind. Für das Grundbuchverfahren bezeichnet § 119 GBG genauer jene Personen, die von der Erledigung von Grundbuchgesuchen neben dem Antragsteller von Amts wegen zu verständigen sind. Demnach ist (ua) derjenige zu verständigen, auf dessen Eigentum ein bürgerliches Recht erworben wird oder dessen bürgerliche Rechte abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben werden oder gegen den eine grundbücherliche Anmerkung erfolgt. Schon nach dieser Bestimmung ist der Eigentümer der herrschenden Liegenschaft einer jener Berechtigten, der grundsätzlich von der Bewilligung der Abschreibung eines Teils der dienstbarkeitsbelasteten Liegenschaft zu verständigen ist. Gleiches folgt aus dessen Stellung als Buchberechtigter.

Dies trifft hier auf den Einschreiter als Eigentümer des herrschenden Gutes zwanglos zu und Gegenteiliges, nämlich dass sich die Last auf das abzuschreibende Trennstück nicht bezieht, ergibt sich aus dem Grundbucheintrag C-LNR 2a nicht, fehlt diesem doch schon „eine Berufung auf die genau zu bezeichnende Stelle der Urkunde“ (§ 5 Satz 2 GBG). Der Beschluss, mit dem die Abschreibung bewilligt wird, muss dem Buchberechtigten daher auch in den genannten Fällen zugestellt werden und für diesen anfechtbar sein, weil dem Buchberechtigten erst dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, das Vorliegen der Voraussetzungen für den die Abtrennung bewilligenden Beschluss zu überprüfen.

Gemäß § 3 Abs 2 LiegTeilG entfällt bei der Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchkörpers die Eintragung von darauf lastenden Grunddienstbarkeiten in der neuen Einlage, wenn diese Dienstbarkeiten auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs 2 GBG) und sie sich nicht auf die abzuschreibenden Trennstücke beziehen (§ 847 ABGB). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, was nach Maßgabe des verwiesenen § 12 Abs 2 GBG zu entscheiden ist, kann die lastenfreie Abschreibung nur mit Zustimmung des Eigentümers des herrschenden Gutes oder im Rechtsweg erwirkt werden. Gegen den Willen des Eigentümers des herrschenden Grundstücks kann die lastenfreie Abschreibung im Grundbuchverfahren nur erfolgen, wenn durch Urkunden, die den Anforderungen des § 74 Abs 1 GBG entsprechen, eindeutig nachgewiesen wird, dass sich die Dienstbarkeit auf das abzuschreibende Trennstück nicht bezieht. Nach § 847 ABGB darf nämlich die Teilung eines dienenden Grundstücks dem Dienstbarkeitsberechtigten nicht zum Nachteil gereichen; um ohne dessen Zustimmung einen Teil des dienenden Grundstücks lastenfrei abzuschreiben muss sichergestellt sein, dass das Trennstück von der Dienstbarkeit eindeutig und dauernd nicht betroffen ist.

Das Rekursgericht hat zutreffend erkannt, dass die von den Antragstellern vorgelegten Urkunden den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen. Aus der Vermessungsurkunde ist insbesondere nicht erkennbar, auf welcher (Rechts-)Grundlage sich das Geh- und Fahrrecht gerade auf den dort ausgewiesenen Bereich beschränken soll.

Keine Ersitzung von Teilflächen im Grenzkataster; VermG § 50

Es soll verhindert werden, dass die durch exakte Vermessung ermittelten und im Grenzkataster erfassten Abmessungen der Grundstücke, auf die sich die bürgerlichen Rechte beziehen, nachträglich durch eine Ersitzung von Grundstücksteilen unrichtig werden.

(OGH 27. September 2013, 9 Ob 52/13g)

Sachverhalt:

Der Kläger benutzt, bewirtschaftet und mäht seit dem Jahr 1970 eine westlich an seine Liegenschaft angrenzende, 1.681 m² große Teilfläche der im Eigentum der Beklagten stehenden Liegenschaft bis zu einem von ihm errichteten Zaun. Der Verlauf des Zauns weicht von der zwischen den Grundstücken verlaufenden Katastergrenze ab. Zwischen 1974 und 1977 führte der Kläger eine Rodung im südlichen Bereich seiner Liegenschaft und der strittigen Teilfläche bis zur jetzigen Nutzungsgrenze durch.

Der Kläger begehrte, die Beklagte für schuldig zu erkennen, in die lastenfreie Abschreibung dieser Teilfläche und Zuschreibung zu seiner Liegenschaft einzuwilligen und die dafür erforderlichen grundbücherlichen Erklärungen abzugeben, weil er die Teilfläche durch mehr als dreißigjährige Nutzung redlich und echt ersessen habe.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren im Wesentlichen mit der Begründung statt, dass der Kläger hinsichtlich der Teilfläche die Ersitzungsvoraussetzungen der Redlichkeit und Echtheit des Besizes über einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren erfüllt habe.

Aus der Begründung:

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Ersitzung sind eine ersitzungsfähige Sache, ein jedenfalls durch Redlichkeit und Echtheit qualifizierter Besitz und dessen Ausübung während einer bestimmten Zeit. Die Beweislast für die Ersitzungsvoraussetzungen trifft hierbei grundsätzlich den Ersitzungsbesitzer, insbesondere für Art und Umfang der Besitzausübung sowie die Besitzdauer. Dem beklagten Ersitzungsgegner hingegen obliegt der Beweis der Unredlichkeit, weil die Redlichkeit des Besitzers gemäß § 328 ABGB im Zweifel vermutet wird.

Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass auch das Eigentum an einer bestimmten Teilfläche eines Grundstücks ersessen werden kann. Allerdings ist gemäß § 50 VermG die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstücks ausgeschlossen. Damit soll verhindert werden, dass die durch exakte Vermessung ermittelten und im Grenzkataster